

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

**für das
Gemeindebackhaus in Möttlingen
(Backhausordnung)**

vom 17. September 1991

**in der Fassung der Änderung
durch die Euro-Anpassungs-Satzung**

vom 13. November 2001

Aufgrund von § 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 13.11.2001 folgende privatrechtliche

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Gemeindebackhaus im Stadtteil Möttlingen
(Backhausordnung)**

beschlossen:

§ 1

Gemeindebackhaus als öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Bad Liebenzell betreibt das Gemeindebackhaus mit Obstdörre (Backhaus) im Dorfzentrum Möttlingen auf privatrechtlicher Grundlage als öffentliche Einrichtung.
2. Das Backhaus steht allen Einwohnern der Stadt Bad Liebenzell in gleichem Maße zur Verfügung nach Maßgabe dieser Backhausordnung.

§ 2

Anmeldung zur Benutzung

1. Wer das Backhaus benutzen möchte, muss die Benutzung zu den üblichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Bad Liebenzell -Geschäftsstelle Möttlingen- anmelden.
2. Die Anmeldung gilt von der Stadt bestätigt, wenn die angemeldete Benutzung im Belegungsplan für das Backhaus, der jeweils wöchentlich nach Ablauf der Anmeldefrist im Backhaus ausgehändigt wird, eingetragen ist.

§ 3

Umfang des Benutzungsrechts

1. Die einmalige Benutzung des Backhauses umfasst die Inanspruchnahme eines der beiden Backöfen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr oder 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr, einschließlich der vorhandenen Räumlichkeiten, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie den notwendigen Frischwasserverbrauch. Die Beschaffung des Brennholzes ist Sache des Benutzers.
2. Die einmalige Benutzung der Obstdörre umfasst die Befüllung der Dörreinrichtung mit Obst bis zur Dauer von 48 Stunden.

§ 4

Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer muss die Räumlichkeiten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sorgfältig behandeln.
2. Sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind nach Gebrauch zu säubern.
3. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.
4. Die Öfen dürfen in heißem Zustand nicht mit Wasser in Berührung kommen. Bei Überhitzung der Öfen ist eine Abkühlung durch Öffnen der Feuerung und der Rauchabzüge, nicht durch Wasser, vorzunehmen.
5. Als Brennmaterial ist trockenes Holz zu verwenden, welches von Hand in den Ofen einzulegen ist. Sperriges Material ist entsprechend zu zerkleinern und darf nicht mit Gewalt in den Ofen gepresst werden.
Als Brennmaterial sind verboten:
 - Holzteile, die lackiert oder imprägniert sind.
 - Kunststoffe aller Art, Preßplatten, Plastikfolien und Plastiksäcke, Gummi und flüssige Brennstoffe.
6. Das Entleeren der Asche nach dem Abbrennen hat mit der Krücke und dem Stahlbesen zu erfolgen, welche zur Einrichtung des Backhauses gehören. Die Feinsäuberung hat mit einem feuchten Lappen oder Juteteil zu erfolgen.
7. Etwaige Schäden, Betriebsstörungen oder ähnliche Besonderheiten sind jeweils umgehend der Stadtverwaltung Bad Liebenzell - Geschäftsstelle Möttlingen - zu melden.
8. Für von ihm verursachte Schäden haftet jeder Benutzer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 5**Pflichten und Rechte der Stadt**

1. Die Stadt ist verpflichtet, das Backhaus stets in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Sie sorgt für die Durchführung der notwendigen Reinigungsarbeiten, soweit sie nicht dem Benutzer gem. Ziffer 4 auferlegt sind.
2. Von der Stadt werden mindestens folgende Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände im Backhaus bereitgehalten:
 - a) 2 große Bactische
 - b) 1 fahrbares Brotregal
 - c) 2 Backschieber
 - d) 1 Aschekratzer
 - e) Putzgeräte für die vom Benutzer gem. Ziffer 4 durchzuführenden Reinigungsarbeiten.Etwas weiter erforderliche Gegenstände hat der Benutzer selbst zu beschaffen.
3. Die Stadt haftet gegenüber dem Benutzer des Backhauses grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt haftet jedoch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine Benutzung des Backhauses unmöglich wird durch Betriebsstörungen oder durch Fehler bei der Zulassung zur Benutzung (vgl. Ziffer 2).
4. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, die Benutzung des Backhauses einzustellen oder einzuschränken, wenn dies durch Betriebsstörungen, Instandsetzungsarbeiten oder ähnliches notwendig wird.
5. Die Stadt kann Benutzer, die wiederholt gegen die Backhausordnung verstoßen haben oder vorsätzlich die öffentliche Einrichtung beschädigt haben, von der Benutzung des Backhauses ausschließen.

§ 6**Benutzungsentgelt**

1. Für Einwohner der Stadt Bad Liebenzell beträgt das Entgelt für die einmalige Benutzung
 - a) des Backhauses gem. Ziffer 3.1 3,25 €
 - b) der Obstdörre gem. Ziffer 3.2 6,50 €
2. Für auswärtige Benutzer, denen ausnahmsweise ein Benutzungsrecht eingeräumt wurde, erhöhen sich die Entgelte gem. Ziffer 6.1 um einen Auswärtigenzuschlag in Höhe von 75 %.
3. Die Entgeltschuld entsteht mit der Anmeldung zur Benutzung; sie ist am Tage vor der Benutzung zur Zahlung fällig.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 16.10.1986 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft. Die Änderung durch die Euro-Anpassungs-Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.